

# Merkblatt zum Staatsangehörigkeitsrecht

## 1. Staatsangehörigkeit von Kindern ausländischer Eltern, mit Geburtsdatum 01.01.2000 oder später

Kinder, die nach dem 01.01.2000 geboren wurden/werden, erlangen unter den folgenden Voraussetzungen kraft Gesetzes die deutsche Staatsbürgerschaft, selbst wenn die Eltern Ausländer sind (§ 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)).

- Geburt des Kindes in Deutschland
- Mindestens ein Elternteil hat zum Zeitpunkt der Geburt seit acht oder mehr Jahren rechtmäßig einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland
- Mindestens ein Elternteil besitzt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit.

Diese Kinder erhalten durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit - mit allen Rechten und Pflichten. Die neue/weitere Staatsangehörigkeit wird durch den zuständigen Standesbeamten zusammen mit der Geburt beurkundet.

Seit dem 20. Dezember 2014 ist eine Änderung des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes in Kraft. Diese Neuregelung ist von wesentlicher Bedeutung für die Kinder ausländischer Eltern, die aufgrund ihrer Geburt in Deutschland bereits die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Die Bestimmungen für Einbürgerungen wurden durch die Reform nicht geändert.

Betroffen von der Reform sind die Kinder, die aufgrund ihrer Geburt im Bundesgebiet entweder automatisch oder im Rahmen einer Übergangsregelung die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten haben und außerdem eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Die so erworbene deutsche Staatsangehörigkeit wurde mit einer Bedingung verknüpft: Die Betroffenen wurden bisher mit ihrer Volljährigkeit aufgefordert, sich zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsbürgerschaft zu entscheiden (Option). Diese grundsätzliche Optionspflicht fällt nun weg, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Seit dem 20.12.2014 gilt folgendes:

Die deutsche Staatsangehörigkeit kann zusätzlich zur ausländischen Staatsangehörigkeit beibehalten werden und die doppelte Staatsangehörigkeit wird damit dauerhaft hingenommen, wenn das Kind

- außer der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz keine weitere ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

oder

- Im Inland aufgewachsen ist.

Im Inland aufgewachsen sind diejenigen, die bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres

- acht Jahre in Deutschland gelebt haben oder
- sechs Jahre hier eine Schule besucht haben oder
- im Inland einen Schulabschluss erworben haben oder
- eine in Deutschland erworbene Berufsausbildung besitzen.

Wenn Sie vor dem 20.12.2014 ein Hinweisschreiben Ihrer Staatsangehörigkeitsbehörde erhalten haben, worin Sie zu einer Entscheidung (Option) aufgefordert werden, dann beachten Sie bitte: Die bisherigen Optionsverfahren werden nicht fortgeführt. Sie müssen einer vor dem 20.12.2014 erhaltenen Aufforderung zur Option nicht mehr folgen. Dieses Hinweisschreiben hat aufgrund der Neuregelung keine rechtliche Bedeutung mehr. Ihre Staatsangehörigkeitsbehörde prüft, wie sich die Gesetzesreform auf Sie auswirkt. Sie wird sie hierüber schriftlich informieren. Sie werden auch informiert, wenn von Ihnen Unterlagen benötigt werden oder ein neues Verfahren eingeleitet wird. Solange Sie kein neues Schreiben erhalten haben, müssen Sie nichts veranlassen. Optieren Sie nicht! Es entstehen Ihnen keine Nachteile. Warten Sie die neue Mitteilung der Behörde bitte ab.

Wenn Sie Ihre deutsche Staatsangehörigkeit bereits aufgegeben oder verloren haben, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung, wenn Sie nach der Neuregelung nicht optionspflichtig geworden wären. Wenn dies auf Sie zutrifft, können Sie sich für eine Beratung an die für Ihren Wohnort zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde wenden. Zuständige Behörde ist die Kreisverwaltung; wenn Sie in einer kreisfreien Stadt leben, die Stadtverwaltung.

Wenn Sie im Rahmen der Optionspflicht bereits Ihre ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Genehmigung zum Wiedererwerb zu erhalten, wenn Sie nach der Neuregelung nicht optionspflichtig geworden wären. Wenn dies auf Sie zutrifft, wenden Sie sich für eine Beratung an Ihre Staatsangehörigkeitsbehörde.

Für die neuen Optionsverfahren gilt folgendes: In vielen Fällen kann die Behörde aufgrund der Angaben in der Meldedatei bereits feststellen, ob die Optionspflicht entfällt. Diese Feststellung erfolgt von Amts wegen es ist kein Antrag erforderlich. Wenn eine Feststellung anhand der Meldedaten nicht möglich ist, werden Sie schriftlich informiert und es wird Ihnen Gelegenheit gegeben, Nachweise vorzulegen. Optionspflichtig werden Sie nur, wenn Sie nach Ihrem 21. Geburtstag ein Schreiben Ihrer Staatsangehörigkeitsbehörde erhalten, in dem Sie auf Ihre Optionspflicht hingewiesen werden. Welche Schritte notwendig sind und was Sie tun können, wird in diesem Schreiben erläutert. Wichtig ist es, dass Sie die darin genannten, gesetzlich vorgegebenen, Fristen beachten. Wenn Sie bis zum 22. Geburtstag kein Schreiben erhalten haben, kann keine Optionspflicht mehr entstehen. Das bedeutet: Sie müssen sich nicht zwischen Ihrer deutschen und Ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit entscheiden, sondern Sie können dauerhaft Doppelstaaterin bzw. Doppelstaater bleiben.

## **2. Einbürgerungsanspruch für Ausländer mit längerem Aufenthalt (§ 10 StAG)**

### **2.1 Voraussetzungen**

- rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik seit acht oder mehr Jahren. Bei einer Teilnahme an einem Integrationskurs gem. § 43 Abs. 3 S. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verringert sich diese Frist auf 7 Jahre. Die Frist kann auf 6 Jahre verkürzt werden, wenn besondere Integrationsbemühungen vorliegen.
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (ab dem 16. Lebensjahr). Sofern kein deutscher Hauptschulabschluss bzw. gleich- oder höherwertiger Schulabschluss vorliegt, muss ein Einbürgerungstest erfolgreich abgeschlossen werden (Ansprechpartner: Volkshochschulen)
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und keine verfassungsfeindliche Betätigung in der Vergangenheit. Personen über 16 Jahre haben eine sogenannte Loyalitätserklärung abzugeben.
- Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung, sofern der/die Betroffene diesen Bezug nicht selbst zu vertreten hat
- ausreichende soziale Absicherung für das Alter, den Fall der Pflegebedürftigkeit sowie den Krankheitsfall
- Aufgabe/Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit, sofern keine Ausnahmeregelungen greifen
- Keine Verurteilung wegen Straftaten
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (in mündlicher und schriftlicher Form (Niveau: "Zertifikat Deutsch")). Ausnahmen sind bei Personen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung sowie altersbedingt möglich.

Der Ehegatte und auch die minderjährigen Kinder können unter bestimmten Voraussetzungen miteingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Hierauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

### **2.2 Anlagen zum Antrag (nur Originale oder beglaubigte Kopien)**

- Lichtbild
- Lebenslauf
- Geburtsurkunden (ggf. mit Übersetzung)
- ausreichende soziale Absicherung für das Alter, den Fall der Pflegebedürftigkeit sowie den Krankheitsfall
- Kopie des derzeitigen gültigen Passes mit Aufenthaltstitel
- Ggf. Heiratsurkunde (ggf. mit Übersetzung) bzw. Auszug aus dem Familienbuch
- aktueller Rentenversicherungsverlauf, Lebensversicherung etc.
- Lohnabrechnungen der letzten drei Monate
- Arbeitsvertrag/Arbeitsbescheinigung
- Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (z.B. deutscher Schulabschluss, deutsche Berufsausbildung)
- Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (z.B. Schulabschlusszeugnis, Abschlussnachweis Einbürgerungstest)

### **2.3 Gebühr**

Die Gebühr beträgt pro Person 255,00 € und 51,00 € für minderjährige Kinder, ohne eigene Einkünfte, die mit eingebürgert werden. Auch Antragsrücknahme und Ablehnungen sind gebührenpflichtig.

## **3. Einbürgerungsmöglichkeiten für Ausländer, die die Voraussetzungen des § 10 StAG nicht erfüllen (§§ 8, 9 StAG)**

### **3.1 Voraussetzungen**

- Deutschverheiratete: rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit 3 oder mehr Jahren
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (ab dem 16. Lebensjahr). Sofern kein deutscher Hauptschulabschluss bzw. gleich- oder höherwertiger Schulabschluss vorliegt, muss ein Einbürgerungstest erfolgreich abgeschlossen werden (Ansprechpartner: Volkshochschulen)
- Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge oder Staatenlose, rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit 6 Jahren.
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Loyalitätserklärung ab dem 16. Lebensjahr und keine verfassungsfeindliche Bestätigung in der Vergangenheit ausreichende soziale Absicherung für das Alter, den Fall der Pflegebedürftigkeit sowie den Krankheitsfall
- Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung. Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte kann von diesen Voraussetzungen abgesehen werden.
- Aufgabe/Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit, sofern keine Ausnahmeregelungen greifen
- keine Verurteilung wegen Straftaten
- Ausreichende Sprachkenntnisse in mündlicher und schriftlicher Form (Niveau: "Zertifikat Deutsch").

### **3.2 Anlagen zum Antrag (nur Originale oder beglaubigte Kopien)**

siehe 2.2 zusätzlich:

- Mietvertrag, ggf. Kaufvertrag und Grundbuchauszug der Eigentumswohnung oder des Hauses
- Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit des Ehegatten (z.B. Staatsangehörigkeitsausweis)

### 3.3 Gebühr

Die Gebühr beträgt pro Person 255,00 € und 51,00 € für minderjährige Kinder, ohne eigene Einkünfte, die mit eingebürgert werden. Auch Antragsrücknahme und Ablehnungen sind gebührenpflichtig.

## 4. Ergänzende Informationen

### 4.1 Rechtmäßiger Aufenthalt/Unterbrechungen

Voraussetzung für den Antrag auf Einbürgerung ist der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis. Auslandsaufenthalte von bis zu sechs Monaten werden bei der Beurteilung des gewöhnlichen Aufenthalts nicht berücksichtigt. Haben Sie sich aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde länger als sechs Monate außerhalb von Deutschland aufgehalten, kann die frühere Aufenthaltszeit im Bundesgebiet bis maximal fünf Jahre auf die erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet werden. Bestimmte Aufenthaltstitel, wie z.B. Duldung, können nicht berücksichtigt werden.

### 4.2 Straffälligkeiten (§ 12 StAG)

Eine Einbürgerung bei Ausländern kann nur dann vorgenommen werden, wenn keine Straffälligkeit vorliegt. Außer Betracht bleiben hierbei

- Verurteilungen zu Geldstrafen bis maximal 90 Tagessätze
- Verhängung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln i.S.d. Jugendgerichtsgesetzes (JGG)
- Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis maximal 3 Monate, die zur Bewährung ausgesetzt waren und zwischenzeitlich erlassen worden sind.

Bei Verurteilungen zu höheren Strafen steht es im Ermessen der Behörde, die Strafe nicht zu berücksichtigen. Mehrere Verurteilungen sind zusammenzuzählen.

### 4.3 Mehrstaatigkeit

Ein Grundgedanke im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht ist es, das Entstehen von Mehrstaatigkeit nach Möglichkeit zu vermeiden. Das heißt, die alte Staatsangehörigkeit soll bei der Einbürgerung in Deutschland nicht bestehen bleiben. Dies geschieht auf zwei Wegen: durch den Verlust oder die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit. Es gibt aber Ausnahmen, bei denen eine Mehrstaatigkeit hingenommen wird. Für Bürgerinnen und Bürger der Staaten der Europäischen Union und der Schweiz gilt eine Sonderregelung: Sie müssen vor einer Einbürgerung nicht ihre bisherige Staatsangehörigkeit ablegen. Allerdings kann es sein, dass sie nach dem Recht des anderen Staates ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie sich in Deutschland einbürgern lassen.

Mehrstaatigkeit wird hingenommen:

- wenn nach dem Recht des anderen Staates keine Möglichkeit besteht, aus der bisherigen Staatsangehörigkeit auszuscheiden,
- bei Staatsangehörigen von Ländern, die ihren Bürgern regelmäßig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit verweigern. Das gilt gegenwärtig für Afghanistan, Algerien, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Marokko, Syrien und Tunesien.
- wenn die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit nicht gelingt, wenn also:
  - der entsprechende Antrag nicht entgegengenommen wurde,
  - der Herkunftsstaat die notwendigen Formulare verweigert oder
  - über den vollständigen und formgerechten Antrag auch nach angemessener Zeit (mehr als zwei Jahre nach der Antragstellung) noch nicht entschieden wurde.
- wenn der andere Staat unzumutbare Bedingungen für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit stellt, z. B. überhöhte Gebühren (mehr als ein Brutto-Monateinkommen, aber mindestens 1.280 €).
- bei anerkannten Flüchtlingen. In diesen Fällen prüft allerdings vor der Einbürgerung oftmals das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, ob die Verfolgung fortbesteht.
- Bei älteren Ausländerinnen und Ausländern (über 60 Jahre) können z. B. auch gesundheitliche Schwierigkeiten berücksichtigt werden, die das Verfahren zur Entlassung aus der anderen Staatsangehörigkeit erschweren.

Zumutbar ist, wenn der andere Staat noch berechnete Ansprüche hat und die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit deshalb verweigert. Das gilt z.B. weil ein vom Staat gewährtes Stipendium nicht zurückgezahlt wurde und im Grundsatz auch für die Wehrpflicht